



SINC

SYSTEMS
INTEGRATION
NETWORK
CONSULTING



Rechts- und
Justizstandort Bayern 

Denkfabrik Legal Tech

Das europäische Konzept
für vertrauenswürdige KI

T. Elborg

27.

Sitzung

DIE SINC GMBH – WER IST DAS?

- Gegründet 1999
- ca. 300 Menschen, Standorte Wiesbaden und Berlin
- Spezialisiert auf öffentliche Auftraggeber und Geschäftsprozesse mit komplexen rechtlichen Anforderungen
- Kunden: Bund und Länder sowie ausgewählte Finanzdienstleister
- Bereiche: Justiz, Polizei, Finanzverwaltung, Umweltverwaltung, Kultusverwaltung, Beihilfe, etc.
- Rechtsinformatische Forschung seit 2010

ÜBERBLICK

- I. Zum Entwurf der EU-Verordnung
- II. Rezeption und Auslegungshorizonte
- III. Reflektion der Impulse



ZUM ENTWURF DER EU-VERORDNUNG

Die Spätlese des Herrn Asimov

Weltweit erster Rechtsrahmen für KI

Dogmatik und der weite KI-Begriff

Europäische Binnenmarktstrategie

ALGORITHMISCHE ETHIK IM LICHT DER EU-STRATEGIE FÜR KI

- **Abstrakte Klassifikation algorithmischer Anwendungsbereiche innerhalb der EU nach Gemeinschaftsrecht**
 - Konsolidierte KI-Strategie der EU-Mitgliedsstaaten 2021 - 2024
- **Schlüsselfragen: Betroffenheit von Grundfreiheiten?
Wer entscheidet?**
 - Starke Wertungsparallelen zur Roboter-Ethik unter Fortwirkung der Asimovschen Gesetze
- **Der sogenannte „verbotene Bereich“**
 - Besondere Sorgfalt in Anwendungsbereichen von Justiz, Polizei und anderen Sicherheitsbehörden
- **Weit gefasster KI-Begriff**
 - Vgl. Gründe (6)
- **Algorithmische Transparenz**
 - Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit gradiert nach funktionaler Risikobewertung

JUSTIZ UND KI IM WEITEREN SINN

Funktionale Differenzierung - Unterschiede bei der Risikobewertung

- **Prädiktive Systeme**

- Beispiel: Erstellung von Prognosen

- **Autonom entscheidende Systeme**

- Beispiel: KI entscheidet über PKH-Antrag

- **Suggestive Systeme**

- Beispiel: KI formuliert Entwurf einer Urteilsbegründung

- **Automation gebundener Entscheidungen**

- Beispiel: OWi-Verfahren - Verletzung von Meldepflichten nach HGB

- **Assistive Systeme**

- Beispiel: KI unterstützt bei der Durchdringung umfangreichen Schriftguts

KEIN NEUES THEMA

- **70 Jahre KI-Forschung und -Entwicklung**
 - Neu ist gleichwohl seit spätestens 2009 die zunehmend breitere praktische Anwendbarkeit
- **Gezielter Einsatz von KI Systemen in der Justiz**
 - Beispiel: Digitale Avantgarde der Justiz in Bayern
 - Beispiel: Elektronische Akte
- **Integrierte KI**
 - Beispiel: Kopf- und Fußzeilenerkennung für seitenübergreifendes Markieren in PDF-Dokumenten
- **Unterschwellige KI**
 - Beispiel: Such-Algorithmen, spezielle Indexierungen, unscharfe Logik
- **Von Benutzern lernende Systeme**
 - Beispiel: Präferenz-basierte Filterung von Inhalten



REZEPTION & AUSLEGUNGSHORIZONTE

Wörtliche Auslegung teilweise nicht einfach

89 Motive

Systematisch, ontisch oder teleologisch?

Partiell spezifische Regelung

Algorithmische Ethik und Transparenz-Paradigma

SPONTANE REAKTIONEN - SORGEN

- „Was wissen die Bürokraten in Brüssel über KI?“
- „Wenn das so kommt, können wir KI nicht mehr einsetzen ...“
- „Wenn offengelegt wird, wie die Heuristik genau funktioniert, könnten die Algorithmen umgangen werden ...“
- „Es sieht aus, als würde es sich auf fast alles erstrecken.“
- „Wir wünschen uns eine möglichst kritische Stellungnahme ...“

AUF DEN ZWEITEN BLICK

- Durchdachte Regelung
- In der Normenhierarchie auf Gemeinschaftsebene sinnvoll
- Kein Schnellschuss
- 89 Gründe als Auslegungshilfe
- Regelung soll den Einsatz und Entwicklung von KI fördern
- Telos: Vertrauenswürdige KI
- Differenzierter Maßstab

„HOCHRISIKO“-KI ?

- Risikobewertung; Auslegung im Einzelfall funktional und teleologisch dicht am Einsatzrahmen
- Abgrenzung zum „verbotenen Bereich“
- Kann ein nicht-suggestiver Einsatzrahmen Legitimität herstellen?
- Berücksichtigung möglicher Außenwirkung
- Erhöhte Anforderungen an Transparenz und Güte der Dokumentation

ALGORITHMISCHE TRANSPARENZ

- Erste algorithmische Register
 - Beispiel: Helsinki, Amsterdam - 1,5m Corona Monitor
- Unterschiedliche Granularitätsinteressen
- Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit
- Nachvollziehbarkeit bedeutet nicht immer Reproduzierbarkeit
- Komplikation: Hybride Algorithmik komplexer KI-Systeme
 - Beispiel: „Dieselklagen“
- Herausforderung: Messbarkeit der algorithmischen Güte



REFLEKTION DER IMPULSE

Ist das Ende der Black Box gekommen?

Im Tal der Tränen

Es ist 5 nach Zwölf

FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT IN DER DIASPORA ?

- Inwieweit drohen Schranken für die Forschung?
- Forschungsnahe zum Einsatzrahmen
- Ist das Ende des Black Box-Paradigmas gekommen?
- Originäre und erworbene BIAS-Effekte
- Probleme „weiterlernender“ Systeme

WIE GEWINNEN ALLE?

- Durchdachte Einsatzrahmen
- Würdigung möglicher Auswirkungen des Einsatzes von KI
- Messbare Qualität, höhere algorithmische Güte
- Optimistisch konstruktive Rezeption des Verordnungsentwurfs
- Transparenz für Anwender
- Übersteuerbarkeit
- Hohe Qualität von (echten) Trainingsdaten
- Zusammenwirken von Forschung, Software-Herstellern und Nutzern

VIELEN DANK!

SINC GMBH

Rheingaustraße 182
65203 Wiesbaden

www.sinc.de
info@sinc.de

T +49 611 50 45 18 00
F +49 611 50 45 18 28